

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1632

vom

28. Mai 1963

rb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 17. Dezember 1962 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Zinnhagweg / Bromhübelweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 21. Dezember 1962 bis 21. Januar 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im "Wochenblatt" vom 21. Dezember 1962 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 18. Dezember 1962 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Es sind zwei Einsprachen eingereicht worden. Im Rahmen des anschliessend im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführten Verständigungsverfahrens sind diese beiden Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

Mit Schreiben vom 6. Mai 1963 ersucht die Gemeinde um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er einem solchen Gemeindeerlass, auch wenn dieser rechtmässig zustande gekommen ist, die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtmässigen Ermessens frei.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und die Genehmigung des vorgelegten Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und Korrektur bestehender Verkehrsanlagen handelt. Die in § 11 des Baureglementes für Nebenstrassen 1. und 2. Klasse vorgeschriebenen Bau- und Strassenlinienabstände sind eingehalten, und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Vermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.43/4.6.1946). Obwohl der nördliche Teil des Bromhübelweges nur für den Zubringerdienst reserviert werden soll, wäre auch hier in Berücksichtigung der heutigen Verkehrsbedürfnisse ein Strassenlinienabstand von mindestens 5.20 m gerechtfertigt gewesen. Immerhin ermöglichen die beschlossenen Bau- und Strassenlinien eine wesentliche Verbesserung bestehender Verhältnisse, sodass dem Plan die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim am 17. Dezember 1962 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Zinnhagweg/Bromhübelweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/16/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an: Gemeinderat von Arlesheim (2),
Grundbuchamt Arlesheim,
Kantonales Vermessungsamt,
Landeskanzlei,
Kantonale Planungsstelle (2),
Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above.